

auf die Lehmann'sche Concession ganz abhalten. Indem daher die vierte Deputation ihrer geehrten Kammer zugleich anempfehlte, die hohe Staatsregierung zu Bewirkung nachträglicher Bekanntmachung von Gründen an die Petenten durch die Kreisdirection zu Leipzig aufzufordern, so lag darin nur ein vermittelnder Vorschlag für gegenwärtigen Fall; der Hauptantrag in Bezug auf die so eben vorgetragene Sache aber ging auf Zurückweisung der gesuchten Communication des amtshauptmannschaftlichen Berichts.

v. P o l e n z: Mir ist nur darum zu thun, zu wissen, welches Princip man bei solchen Fällen befolgen will, nicht um des concreten Falles willen. Die Ertheilung von Concessionen ist doch dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen. Ihnen steht es frei, sie ohne alles Weitere zu ertheilen oder zu versagen, nachdem sie untersucht haben, ob es nützlich, oder ob es nicht nothwendig ist. Es steht auch bei ihnen und muß bei ihnen stehen, wen sie darüber fragen wollen. Gewöhnlich geschieht dies bei den einschlagenden Gerichtsbehörden. Aber Gründe der Verweigerung zu verlangen, da es im freien Willen der Behörde steht, die Concession nach dem Ermessen der Zweckmäßigkeit zu ertheilen oder nicht, da sie gewöhnlich nur auf Widerruf steht, und wenigstens in neuerer Zeit Niemandem ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird, dazu können diese Leute ein Recht nicht haben. Hätten sie wirklich ein Widerspruchsrecht, so könnten sie den Rechtsweg einschlagen; aber von den Verwaltungsbehörden Gründe zu fordern, ist, glaube ich, nicht statthaft, denn was Se. Königl. Hoheit hinsichtlich einer Bestimmung in der Verfassungsurkunde bemerkte, ist nur auf Justizbehörden anwendbar.

Secretair Freiherr v. B i e d e r m a n n: Ich bitte um Erlaubniß, die S. vorzulesen, auf die Se. Königl. Hoheit Bezug nehmen. Es ist die 36. der Verfassungsurkunde und lautet so: „Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen. Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der Bitte um Verwendung schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden. Uebrigens bleibt auch jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.“ Nun aber kann von ordnungs- oder gesetzwidrigem Verfahren hier nicht die Rede sein, die Behörde hat ganz in ihrem Rechte gehandelt. Die zweite hierher gehörige S. ist die 46., wo es heißt: „Alle G e r i c h t s s t e l l e n haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.“

Prinz J o h a n n: Nach der Auskunft des Herrn Referenten würde ich auch gegen das Deputationsgutachten sein. Ich glaubte, die Sache stünde so: Die Kreisdirection hat Concession ertheilt, die Petenten fühlen sich darüber beschwert, waren bei

dem Ministerio deswegen eingekommen, abfällig beschieden worden, und der Minister habe darüber keine Entscheidungsgründe gegeben. Wenn aber die Kreisdirection die Concession ohne G r ü n d e gegeben hat, so ist Nichts dagegen zu sagen.

Bürgermeister W e h n e r: Es handelt sich hier nicht um Anfechtung des Concessionsrechts, sondern die Petenten wollen nur die Bitte einreichen, daß die Concession wieder aufgehoben werde, weil sie Nachtheil davon haben, und sie sind der Ueberzeugung, daß die Concession von der Regierung nicht wäre ertheilt worden, wenn selbige von den Umständen hinlänglich unterrichtet gewesen wäre. Sie glauben aber, daß sei der Fall nicht, und bitten um Angabe der Gründe, warum die Regierung die Concession ertheilt habe, weil sie der Meinung sind, daß letztere durch eine unrichtige Darstellung zur Concessionsertheilung bewogen worden sei.

Bürgermeister G o t t s c h a l d: Ich könnte nun eigentlich auf das früher erbetene Wort verzichten, da das Deputationsgutachten theils vom Referenten, theils vom Vorstand hinlänglich unterstützt worden ist. Indes will ich mir nur eine Bemerkung erlauben und zwar als Berichtigung. Es wurde nämlich vom Herrn Bürgermeister D. G r o s s angenommen, daß die vorliegende Eingabe eine Beschwerde wegen Ertheilung der in Rede stehenden Concession enthalte; das ist nicht der Fall, sondern die Petenten beschwerten sich bloß darüber, daß ihnen der amtshauptmannschaftliche Bericht nicht vorgelegt worden sei, und verwenden sich bei der Ständerversammlung dahin, daß ihnen die Einsicht des Berichts ausgewirkt werde. Das als Nebensache. Uebrigens glaube ich, ist die Verhandlung über diesen Gegenstand auf einen ganz andern Standpunkt geführt worden, auf den sie gar nicht gebracht werden sollen. Es scheint, daß man Seiten der Kammer in dem Schlußantrage der Deputation mehr sucht, als darin zu finden ist. Er geht bloß dahin, daß die Petenten über die Gründe belehrt werden möchten, weswegen bei der Kreisdirection die fragliche Concession bewilligt worden ist. Die Deputation hat nun auch den Fall als möglich angenommen, daß, wenn die Kreisdirection Gründe vorzubringen wisse, die Petenten sich dabei beruhigen und zufriedenstellen und ihr Vorhaben gar nicht weiter verfolgen werden. Ich müßte mich daher dafür verwenden, daß die Kammer den Schlußantrag der Deputation annehme, umsomehr, als ich voraussetze, daß, wenn ausreichende Gründe den Petenten mitgetheilt werden, sie dann von weitem Schritten absehen, die nach der dermaligen Eingabe dahin gerichtet werden sollen, daß die Concession zurückgezogen werde.

v. F r i e s e n: Ich kann zuvörderst versichern, daß, solange ich die amtshauptmannschaftliche Function versehen habe, ich in einigermaßen wichtigen Dingen mir nie erlaubt habe, durch den Gensdarm Erkundigungen einzuziehen, sondern ich bin selbst an Ort und Stelle gegangen, habe mit den Leuten, die bei der Sache ein Interesse hatten, Rücksprache genommen oder mit der betreffenden Obrigkeit schriftlich communicirt. Ob die Petenten oder Interessenten das Recht haben, die Acten, welche über Concessionsgesuche gehalten werden, zum Einsehen zu verlangen, das scheint mir eine andere Frage zu sein, die hierher nicht gehört.